PRÜFUNGSARBEIT EINES BEWERBERS

D, EEP 2018

Teil I

Frage 1:

Das EPA ist nach R. 19. 1 b) PCT, Art. 151, R. 157 (1) EPÜ zuständiges Anmeldeamt für Staatsangehörige und Einwohner der Vertragsstaaten. Die Anmeldung kann nach R. 157 (2) EPÜ auf Französisch eingereicht werden. Eine Priorität kann nach Art. 8 PCT, Art. 4 A PVÜ von einem PVÜ-Staat als Erstanmeldung beansprucht werden. Frankreich ist Mitglied des PVÜ.

Eine internationale Anmeldung muss nach Art. 11 (1) iii, R. 20 PCT folgende Bestandteile haben:

- Hinweis auf internationale Anmeldung und Bestimmung des Vertragsstaates ist im Formblatt enthalten. Auch der Name des Anmelders ist dort anzugeben.
- die Anmeldung hat außerdem eine Beschreibung und zumindest die erste Seite des Anspruchs. Damit sind alle Punkte erfüllt.

Der Anmeldetag ist daher der 20.2.18.

Der Anmelder kann nach R. 20.5 PCT fehlende Teile nachreichen und nach R. 20.5 a) ii PCT bestätigen, dass der Teil nach R 20.6 a), Regel 4.18 PCT durch Verweis einbezogen wird um den Anmeldetag zu behalten. Die Frist ist nach R. 20.7 PCT (a) ii 2 Monate, da keine Aufforderung erging ab dem AT (Anmeldetag).

20.2.18 + 2 M. (R 80.5 PCT) -> 20.4.18. Der Erhalt des AT muss beantragt werden.

Um so schnell wie möglich Schutz zu erhalten, sollte frühzeitig die europäische Phase eingeleitet werden. Dazu müssen die Erfordernisse der R. 159 EPÜ erfüllt und eine vorzeitige Einleitung beantragt werden. Weiter muss für die Vertragsstaaten die nicht französisch als Amtssprache haben Übersetzungen nach den nationalen Vorschriften eingereicht werden Art. 67 (3) EPÜ, Antrag auf vorzeitige Bearbeitung nach ABC 2013, 156 ist zu stellen vor der Ablauf 31 M.-Frist.

- 20.2.2017 + 3 M. = 20.9.19. Darin ist am besten auf PCT Art. 23 (2) zu verweisen.

Es ist insbesondere die Anmeldegebühr zu zahlen und die Anmeldeunterlagen anzugeben. Das EPA gibt dem Anmelder nach Art. 67 (1) EPÜ ab der Veröffentlichung einstweiligen Schutz.

Da die internationale Veröffentlichung erst 18 M. ab Prio erfolgt, (Art. 21 (2) a) PCT). Der Anmelder sollte daher beantragen, nach Art. 21 (2) b) PCT vorher zu veröffentlichen (Antrag bei IB).

Frage 2:

Der Einspruch ist nach Art. 99 (1) EPÜ innerhalb von 9 M. (9 Monate) ab Bekanntmachung einzureichen.

- 14.12.16 + 9 M. (R. 131 (3) EPÜ) = 14.9.17. Der Einspruch durch C war daher rechtzeitig.

Im Verfahren ist lediglich der Einspruchsgrund Art. 100 c) EPÜ. Der Patentinhaber kann nach R. 79 (1) EPÜ Stellungnahmen und Änderungen einreichen.

D kann dem Verfahren nach Art. 105 EPÜ beitreten. Das Verfahren ist anhängig und die Einspruchsfrist ist abgelaufen. Gegen D wurde Klage im Sinne des Art. 105 (1) a) EPÜ erhoben. Dies muss dem EPA nachgewiesen werden und der Beitritt beantragt. Der Beitritt wird dann als Einspruch behandelt (Art. 105 (2) EPÜ). Die Einspruchsgebühr ist zu zahlen (R. 89 (2) EPÜ) Art. 2 GebO Gebühr 10 785 €. Der Beitritt ist nach R 89 EPÜ binnen 3 M. ab Klageerhebung zu erklären.

- 22.2.18 -> 3 M (R 131 (4) EPÜ) 22.5.18. Somit noch Zeit.

Der Beitretende ist zwar auf den Umfang des Einspruchs beschränkt, hier werden aber alle Ansprüche angegriffen (T 01/694). Neue Einspruchsgründe können vorgebracht werden (GL D, III 6.) (GL = Richtlinien für die Prüfung). Somit kann D1eingereicht werden und die Neuheit Art. 100 a), 53 (3) EPÜ bezweifelt werden in der Begründung nach R. 89 (2) EPÜ.

<u>Frage 2b):</u>

Artikel 84 EPÜ ist kein Einspruchsgrund. Jedoch müssen geänderte Ansprüche den Erfordernissen des Art. 84 EPÜ erfüllen. Jedoch nur insoweit, als die Änderung die Unklarheit hervorruft. Da bereits der erstellte Anspruch 3 unklar war, ist dies nicht der Fall. Somit kann gegen Anspruch 2 nicht vorgegangen werden.

Frage 3:

Es wurde Formblatt 1001 verwendet und dazu ein europäisches Patent beantragt. Nach Art. 80, R. 40 EPÜ muss für die Zuordnung eines AT ein Hinweis auf das europ. Patent vorliegen. Die ist das Formblatt. Auf dem Formblatt sind auch angaben zum Anmelder zu machen. Somit ist R. 40 (1) a) & b) erfüllt. Es fehlt jedoch eine Beschreibung nach R 40 (1) c). Nach GLA II 4.1.5 ist der AT der Tag, innerhalb einer Frist von 2 M., an dem dieser Mangel beseitigt ist Art. 90, R. 55 EPÜ.

- 2.11.17 + 2 M. = 2.1.18 somit Frist eingehalten.

Die Anmeldung kann in jeder Sprache eingereicht werden (Art. 14 (2) EPÜ). Somit ist der 15.11.17 der AT.

b) Dem EPA anzeigen, dass ich Vertreter nach Art. 133 (2) EPÜ bin. Die Aufforderung der Vertreterbenennung nach R. 58 hat eine Frist von 2 M.

- Somit 5.2.18 -> 2 M. (R. 131 (4) EPÜ) 5.4.18.

Da die Übersetzung nicht vom Vertreter eingereicht wurde, reiche ich dies erneut ein. Die Zahlung der Gebühr kann von jedem getätigt werden. Wir die Übersetzung nicht eingereicht nach Art. 14 (2), R. 6 (1) EPÜ ergeht Aufforderung nach R. 58, R. 57 a) mit einer Frist von 2 m. Da diese noch nicht ergangen ist ist es rechtzeitig. Englisch ist Amtssprache Art. 14 (2) EPÜ.

<u>zu Frage 3:</u>

a) E muss sich gemäß Art. 133 (2) vertreten lassen. Die Einreichung der Anmeldung kann er jedoch selbst vornehmen (Art. 133 (2) EPÜ). Dies gilt auch für die Nachreichung der Beschreibung.

Frage 4:

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde nach Art. 106 EPÜ endet nach Art. 108 EPÜ nach 2 M. nach Zustellung der Entscheidung. Diese war am

- 15.9.17 + 10 Tage (R 126 (2) EPÜ) = 25.9.17.

Die tatsächliche Zustellung ist ohne Belang. Somit endet die Frist am

- 25.9.17 + 2 M. (R 131 (4) EPÜ) -> 25.11.17 (Samstag) -> R 134 (1)
- 27.11.17.

Die Frist ist somit abgelaufen.

a) Weiterbehandlung ist durch Art. 121 (4) EPÜ ausgeschlossen. Dem Patentinhaber steht jedoch Wiedereinsetzung nach Art. 122, R. 136 EPÜ zur Verfügung. Diese wird beantragt. Der Wegfall des Hindernisses ist die Erkenntnis durch die Mitteilung vom 27.2.18. Ab dieser haben wir 2 M. Zeit

- 27.2.18 + 2 M. (R 131 (4) EPÜ) = 27.4.18.

Die 1-Jahres-Frist endet 27.11.17 + 1 J -> 2711.18.

Die Gebühr Art. 2 GebO, 13 640 € muss gezahlt werden.

Der Antrag ist zu begründen und die Tatsachen glaubhaft zu machen (R. 136 (2) EPÜ). Dies ist nach Art. 122 (d) EPÜ die Beachtung der gebotenen Sorgfalt. Dies sollte möglich sein, da es einmaliges Versehen in funktionierendem System war. Die versäumte Handlung ist nachzuholen. Die ist Einreichung Beschwerde und Zahlung Beschwerdegebühr. Auch die Frist für die Beschwerdebegründung war abgelaufen. Diese ist auch nachzuholen, zu beantragen, begründen und Gebühr zu zahlen.

b) Für den Einsprechenden steht keine WE nach Art. 122 EPÜ zur Verfügung (T 210/89).

Frage 5:

Nach R. 71 (5) EPÜ gilt die Einreichung der Übersetzung und Zahlung der Gebühr als Einverständnis mit der Fassung. Nach GL 6 V 6 & R. 71 (2) EPÜ kann das Prüfungsverfahren wieder aufgenommen werden. Dies ist der Fall, wenn der Anmelder den EP-H und entsprechende Änderungen einreicht. Nach R. 79 a) (5) EPÜ werden die Gebühren bei der erneuten Mitteilung R 71 (3) EPÜ angerechnet.

b) Alternativ kann das Patent nach Erteilung gemäß Art. 105, R. 95 EPÜ beschränkt werden. Dabei ist nichts zu begründen. Nach R. 95 (3) EPÜ ist dann eine Gebühr zu zahlen und neue Übersetzungen einzureichen.

Teil II. 1:

Die Beschwerdefrist nach Art. 108 EPPÜ beginnt mit Zustellung der Entscheidung. Dies gilt nach Art. 119, R 126 (2) an dem 10. Tag als zugestellt, es sei denn sie ist später.

- 2.10.17 + 10 T (R. 126 (2) EPÜ) = 12.10.17.

Die Zustellung war daher später: 16.10.17.

Die Frist zur Einreichung endet daher am 16.10.17 + 2 M. (R 131 (4) EPÜ)

- 16.12.17 -> R 134 (1) 18.12.17.

Die Frist wurde eingehalten und die Gebühr bezahlt (Art. 108 EPÜ).

Die Begründung muss nach 4 M. eingereicht werden (Art. 108 EPÜ).

- 16.10.17 + 4 M. (R 131 (4) EPÜ) -> 16.2.18.

Die Einreichung am 15.2.18 war somit rechtzeitig.

Nach T90/154 genügt ein pauschaler Verweis auf das bisherige Vorbringen nicht den Anforderungen an den Inhalt der Beschwerdebegründung (R. 99 (2) EPÜ. Nach R. 101 (1) EPÜ wird unsere Beschwerde somit als unzulässig verworfen.

Da die Beschwerde des Einsprechenden zulässig ist, sind wir am Beschwerdeverfahren beteiligt. Im Einspruch wurde das Patent nur im Umfang des Anspruchs 1 angegriffen. Jedoch sind abhängige Ansprüche inbegriffen GLD I 2.1. Somit können wir Anspruch 1 beschränken. Jedoch gilt reformatio in peius G 92/09. Somit kann Anspruch 1 nur durch Anspruch 1+2+3 eingeschränkt werden. Es sollte jedoch angeführt werden, dass die eingereichten Test mit Beschwerdebegründung verspätet sind.

Teil II. 2:

2.1. EP-BB2.

Da für die Anmeldung keine Anmelde- und Recherchegebühr gezahlt wurde, gilt diese als zurückgenommen. Die Weiterbehandlungsfrist ist abgelaufen. Somit kein Schutz mehr möglich.

2.2 PCT-BB2.

PCT-BB2 nimmt die Priorität der EP - BB2 wirksam in Anspruch, da die Prio-Frist aufgrund des Samstags auf den 4.12.17 verlängert wird. Der Anspruch lautet auf das Verfahren zur Herstellung mit T = 150°C - 220°C. Das wirksame Datum des Anspruchs ist der 3.2.17, da bereits im EP - BB2 enthalten.
Die Euro-PCT-FK1 hat den AT = 31.3.15 und wurde 18 M. nach dem AT veröffentlicht. Sie ist daher vorveröffentlicht und bildet SdT.
Diese offenbart ein Verfahren mit Frucht D und Temperaturen von 155°C bis 250°C. Der Bespieltest 155°C liegt innerhalb des Bereichs 150° - 220°C. Das spezielle Verfahren mit Frucht D nimmt das allgemein vorweg. Somit ist Euro-PCT-FK1 neuheitsschädlich für PCT - BB2.

2.3. EP-BB3 + PCT-BB3.

Die Frist zur Zahlung der Anmelde- und Recherchegebühr endet am 26.2.18, also gestern. Die Anmeldung gilt somit als zurückgenommen. Die Frist zur Einreichung einer internationalen Anmeldung PCT-BB3 und Inanspruchnahme der Priorität endet am 26.1.2019.
Diese erhielte den AT der EP-BB 3 = 26.1.18.
Die EP-BB2 enthält zwar den beanspruchten Gegenstand, wurde jedoch nicht veröffentlicht, da sie vor Ablauf von 18 M. als zurückgenommen galt. Sobald jedoch PCT-BB2 veröffentlicht wird und die Erfordernisse der R 165 erfüllt sind, bildet diese Stand der Technik im Sinne des Art. 54 (3) EPÜ in einer europäischen Phase der PCT-BB3. Da dies in den Zeichnungen die trompetenförmige Düse offenbart wäre sie auch neuheitsschädlich.

2.4. EURO-PCT-FKI.

Der erste Anspruch beinhaltet die Vorrichtung mit Teigmischer mit konischer Düse und Schneckenförderer. Die ist aber bereits seit Ende des 20. Jahrhunderts bekannt. Der Anspruch ist daher nicht neu gegenüber dem allgemeinen Fachwissen.

Der Anspruch 2 ist gerichtet auf das Verfahren mit Frucht D und T = 155°C bis 250°C und hat ein wirksames Datum 31.3.15. Die Kombination der Frucht D und der Temperatur ist nicht vorbekannt und macht die Produkte außen knusprig und innen locker. Der Anspruch ist daher neu und erfinderisch.

Teil II. 3:

EP-BB1.

Im Beschwerdeverfahren sollte Anspruch 1 auf die Früchte Ab, B und C eingeschränkt werden, falls das EPA das Vorbringen der Einsprechenden nicht als verspätet ansieht.

PCT-BB2.

Der Anspruch auf das Verfahren sollte auf T = 175°C bis 200°C eingeschränkt werden. Dieser Bereich liegt innerhalb des offenbarten Bereichs von 155°C bis 250°C von EURO-PCT-FK1. Ein solcher Bereich ist neu, wenn er eng ist gegenüber dem größeren Bereich (Breite von 25°C im Vergleich zu 95°C). Dies kann daher angenommen werden. Weiter muss er genügend Abstand von den Eckwerten haben. Der Abstand ist 20°C und 50°C. Dies ist somit auch gegeben. Weiter darf er nicht willkürlich sein. Da in dem Bereich der Acrylamidgehalt unter 225 pph bleibt, ist er nicht willkürlich. Der Anspruch ist somit neu. Da die EURO-PCT-FK1 oder ein anderer Stand der Technik keine Hinweise auf die Reduktion des Acrylgehalts durch die Temperatur enthält, ist dieser auch erfinderisch.

Weiter sollte ein Anspruch auf die Vorrichtung mit Teigmischer, Düse in Trompetenform und Schneckenförderer hinzugefügt werden. Der Schneckenförderer ist als essentiell beschrieben und muss daher in den Anspruch. Die Trompetenform ist in der Zeichnung offenbart und kann daher aufgenommen werden. Ein solcher Anspruch ist neu, da die Trompetenform nicht vorher veröffentlicht wurde. Die Form führt dazu, dass der Flüssigkeitsgehalt des Teiges höher sein kann, was das Acrylamid verringert. Der Anspruch ist daher wohl auch erfinderisch.

Da sich der Anspruch nicht direkt der Prioritätsanmeldung entnehmen lässt, hat er ein wirksames Datum vom AT = 4.12.17. Demnach gibt es keinen stand der Technik, der die Neuheit oder erfinderische Tätigkeit in Frage stellen kann. Das Priodokument wird mit der PCT - BB2 veröffentlicht, ist daher nur Stand der Technik im Sinne des Art. 54 (3) EPÜ in einer europäischen Phase und somit nur für Neuheit relevant. Der Anspruch ist daher neu gegenüber EP-BB2.

Teil II. 3 (Fortsetzung):

EP-BB3, PCT-BB3

Für EP-BB3 sollte Weiterbehandlung beantragt werden und die Weiterbehandlungsgebühr und Anmelde- und Recherchegebühr gezahlt werden. Weiter sollte der Prioritätsanspruch auf die EP-BB2 hinzugefügt werden. Diese liegt in der Priofrist von 12 M. innerhalb der 6-M-Frist für die Hinzufügung. Damit hat der Anspruch auf die Vorrichtung mit Mischer und trompetenförmiger Düse das wirksame Datum = 3.2.17. Diese ist nur in anderen technischen Gebieten verwendet worden und daher neu und erfinderisch.

Für eine internationale Anmeldung PCT-BB3 ist die Priofrist für EP-BB2 jedoch abgelaufen. Hier könnte Wiedereinsetzung in die Priofrist beantragt werden. Dann müsste jedoch die gebotene Sorgfalt nachweisen werden, was hier nicht ersichtlich ist.

Teil II. 4:

Die am Dez. 2017 vorvorgestellte Sorte Olibollen hat Frucht A, C und D und eine Temperatur bei Herstellung von 160°C bis 210°C. Sie fällt somit in den Schutzbereich von EURO-PCT-FK1. Wenn wir die Sorte herstellen und verkaufen wollen, muss das Patent gekauft werden. (Sonst Verbot in EPÜ-Staaten).

Weitere nationale Phasen konnten nur bis 30 als Priodatum, also 31.9.17 eingereicht werden. Jedoch kämen bei einer Erteilung des europäischen Patents alle FLP mit Frucht D, die in den breiten Temperaturbereich hergestellt wurden nicht von anderen Unternehmen hergestellt und verkauft werden. Die Kombination ist wohl neu und erfinderisch und sollte erteilt werden.

Examination Committee III: Paper D - Marking Details - Candidate No

Category		Max. possible	Marks Marker 1	Marker 2
Part I - Question 1	Part I - Question 1	10	8.0	7.5
Part I - Question 2	Part I - Question 2	8	6.0	6.0
Part I - Question 3	Part I - Question 3	8	7.5	7.5
Part I - Question 4	Part I - Question 4	6	5.5	5.5
Part I - Question 5	Part I - Question 5	8	5.0	5.0
Part II - Question 1	Part II - Question 1	10	7.5	7.0
Part II - Question 2.1	Part II - Question 2.1	3	1.5	1.0
Part II - Question 2.2	Part II - Question 2.2	6	6.0	6.0
Part II - Question 2.3	Part II - Question 2.3	12	7.5	7.0
Part II - Question 2.4	Part II - Question 2.4	8	4.0	4.5
Part II - Question 3	Part II - Question 3	16	13.5	13.0
Part II - Question 4	Part II - Question 4	5	4.0	4.0
Total			**76.0**	**74.0**

Examination Committee III agrees on 75 points and recommends the grade PASS